
Technische Information

TI G-KT/SM Oktober 2011

® = eingetragene Marke der BASF SE

Basotect® G+

Produktbeschreibung

Basotect® G+ ist ein hellgrauer, offenzelliger Schaumstoff, der aus Melaminharz hergestellt wird.

Lieferformat, Lagerung

Basotect wird in Blockform mit Schäumhaut gefertigt. Die Standardblockabmessungen betragen 2500 x 1250 x 500 mm. Sonderlängen können auf Anfrage produziert werden.

Die Blöcke werden mit Folienverpackung geliefert und sind trocken zu lagern. Anhaltende direkte UV-Einstrahlung gilt es zu vermeiden.

Vor ihrer Verarbeitung sind die Blöcke auszupacken und drei, besser aber fünf Tage unter Normklima zu lagern. Grund dafür ist das Sorptionsverhalten des Melaminharzes. Durch Aufnahme oder Abgabe von Feuchte ändern sich die Abmessungen der Blöcke.

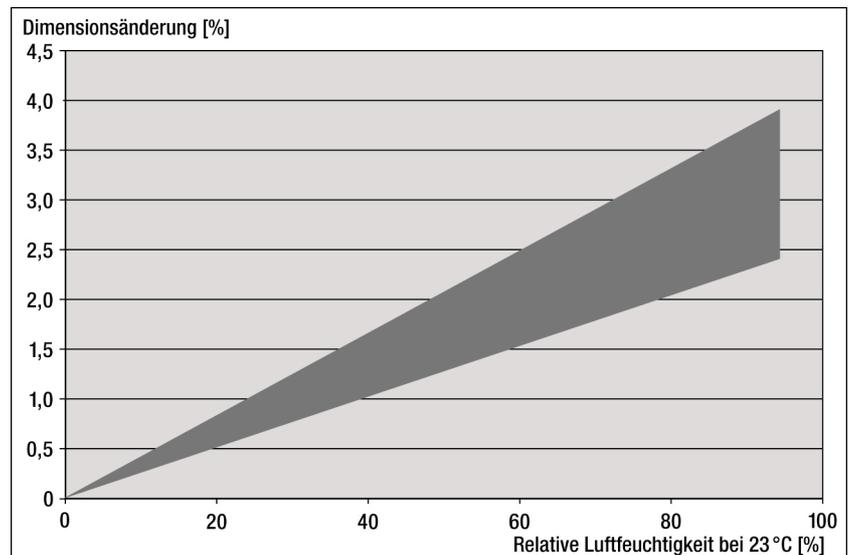


Diagramm 1: Dimensionsänderung in Abhängigkeit von der Raumluftfeuchte bei 23°C Umgebungstemperatur

Eigenschaften

Physikalische Eigenschaften

Der duromere Charakter und die Offenzelligkeit des Melaminharzschäumstoffs ermöglichen ein attraktives Eigenschaftsprofil:

- Hohe Schallabsorption
- Niedrige Wärmeleitfähigkeit
- Hohe Brandsicherheit
- Geringes Gewicht
- Hohe Dauergebrauchstemperaturen
- Keine Versprödung bei tiefen Temperaturen

Eigenschaften	Normen	Einheiten	Werte
Raumgewicht	EN ISO 845	kg/m ³	9 +/-1,5
Stauchhärte Mittelwert	EN ISO 3386-1	kPa	>7
Zugfestigkeit Mittelwert	EN ISO 1798	kPa	>120
Bruchdehnung Mittelwert	EN ISO 1798	%	>20
Brandverhalten			
- Deutschland	DIN 4102-1		B1
- Europa	EN 13501		auf Anfrage
- USA	UL 94		V - 0 HF-1

Tabelle 1: Physikalische Eigenschaften von Basotect® G+

In Diagramm 2 wird die Wärmeleitfähigkeit von Basotect® G+ in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur aufgezeigt. Mit Werten von < 0,035 W/mK bei 10°C nimmt Basotect einen Spitzenplatz unter den marktgängigen Dämmstoffen ein.

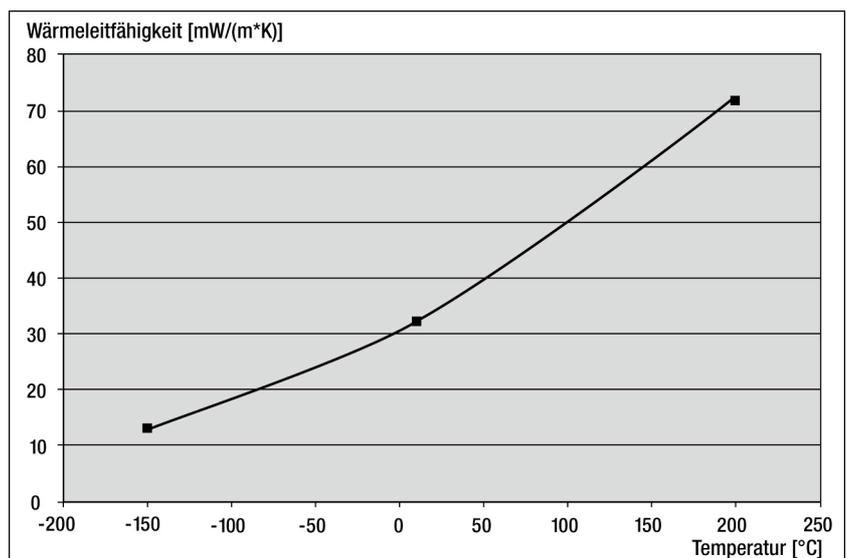


Diagramm 2: Wärmeleitfähigkeit von Basotect G+
Messung nach DIN EN 12667 bzw. mit Zweiplattenapparatur Lola 3 vom ZAE Bayern, Würzburg

Die Prüfergebnisse aus den Akustikversuchen im Impedanzrohr nach DIN EN ISO 10534-2 und im Hallraum nach DIN EN ISO 354 sind in Diagramm 3 und 4 dargestellt. Basotect® G+ besitzt im mittleren und hohen Frequenzbereich ein ausgezeichnetes Schallabsorptionsvermögen. Bei tiefen Frequenzen können schalltechnische Verbesserungen z. B. durch zusätzliche Schwerschichten erzielt werden.

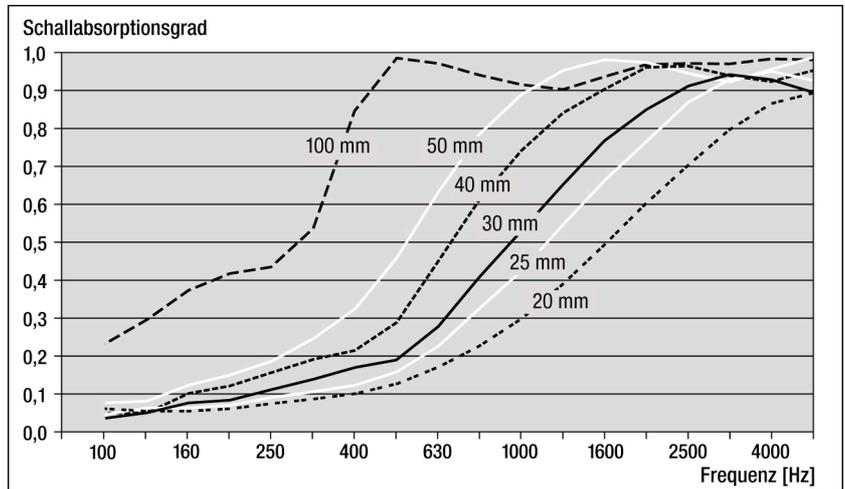


Diagramm 3: Schallabsorptionsgrad von Basotect® G+ in Abhängigkeit von der Dicke nach DIN EN ISO 10534-2 (Impedanzrohr)

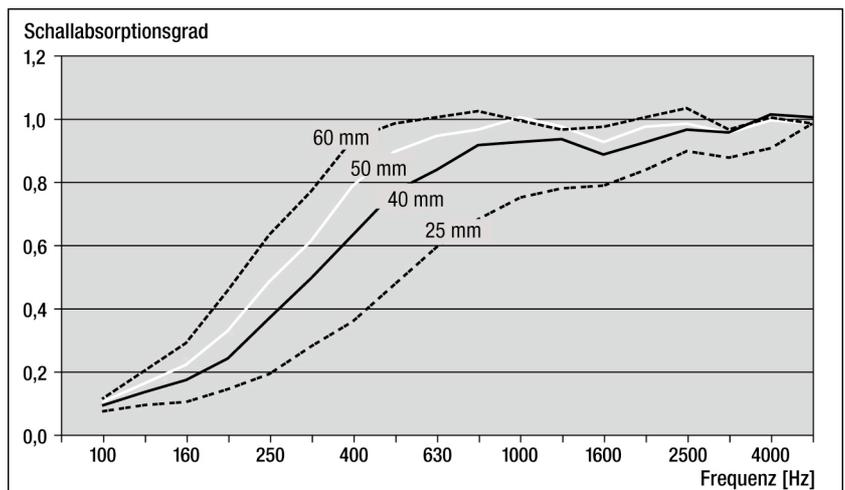


Diagramm 4: Schallabsorptionsgrad von Basotect G+ in Abhängigkeit von der Dicke nach DIN EN ISO 354 (Hallraum)

Chemische Beständigkeit

Nach DIN EN ISO 175 ist Basotect® G+ als duromerer Werkstoff gegenüber vielen Medien beständig (Tabelle 2). Als Bewertungskriterien dienen die Stauchhärte nach ISO 3386-1 (40 % Stauchung, 4. Lastzyklus) und die Änderung der Probengeometrie. Die Angaben gelten für eine Prüftemperatur von 23 °C.

Medium	Bewertung
Säuren	
Ameisensäure 90 %	–
Essigsäure 90 %	+
Milchsäure 10 %	+
Phosphorsäure 50 %	+
Salpetersäure 10 %	–
Salzsäure 10 %	–
Schwefelsäure 10 %	–
Zitronensäure 10 %	+
Sonstige Chemikalien	
Natriumhypochlorid	+
Salzlösung 3,6%	+
Wasser	+
Wasserstoffperoxid 30 %	+
Kohlenwasserstoffe	
Benzin	+
Diesel	+
Kerosin	+
Laugen	
Ammoniakwasser 25 %	+
Natriumcarbonat 25 %	+
Natronlauge 40 %	+
Ester	
Butylacetat	+
Ethylacetat	+
Ketone	
Aceton	+
Andere Lösungsmittel	
Glykolether	+
Alkohole	
Butylalkohol	+
Ethylalkohol	+
Glykol	+
Glyzerin	+
Isopropylalkohol	+
Methylalkohol	+

Tabelle 2: Chemische Beständigkeit von Basotect® G+

Produktsicherheit und Umwelt

Basotect® wird ohne Verwendung von halogenhaltige Kohlenwasserstoffen hergestellt. Das Produkt ist nicht wassergefährdend. Basotect ist bei der Auslieferung treibmittelfrei und nach der Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig.

Abfälle aus Basotect können thermisch und stofflich verwertet werden. Sortenreine Flockenverbundschäume in Dichten von 25 bis 100 kg/m³ besitzen eine ausgezeichnete Schallabsorption im tieferen und mittleren Frequenzbereich. Lose Flockenschüttungen wurden schon erfolgreich in Hohlräumen von Zwischendecken appliziert mit dem Ziel, deren Akustikeigenschaften zu verbessern. Als Bindemittel für Flüssigkeiten werden Flocken aus Basotect ebenfalls schon eingesetzt.

Humanökologie

Basotect G+ erfüllt aufgrund seiner besonders geringen Emissionen die derzeit geltenden humanökologischen Anforderungen des Öko-Tex® Standards 100 in der Produktklasse II für Textilprodukte mit direktem Hautkontakt.

Der Öko-Tex-Standard 100 ist ein weltweit einheitliches Prüf- und Zertifizierungssystem für textile Roh-, Zwischen- und Endprodukte aller Verarbeitungsstufen mit dem Ziel der umfassenden Schadstofffreiheit. Die Schadstoffprüfungen umfassen gesetzlich verbotene und reglementierte Substanzen, gesundheitsbedenkliche Chemikalien und Parameter zur Gesundheitsvorsorge

Weitere technische Informationen

Detaillierte technische Informationen können bezogen werden über:

BASF SE
GBU Specialty Plastics
www.basotect.de

(basotect@basf.com)

Sicherheit

Bei der Handhabung dieses Produktes sind die Angaben und Hinweise im **Sicherheitsdatenblatt** zu beachten. Im Übrigen sind die beim Umgang mit Chemikalien gebotenen Vorsichts- und arbeitshygienischen **Schutzmaßnahmen einzuhalten**.

Zur Beachtung

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u.ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM 024200

Gegenstand: Weichschäume
„Basotect® B“
„Basotect® G“
„Basotect® G+“
„Basotect® UF“

entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2,
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt
werden und die schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: BASF SE
Boschstraße 38
67063 Ludwigshafen

Baustoffklasse: DIN 4102-B1 (schwerentflammbar)

Ausstellungsdatum: 26.01.2015

Geltungsdauer bis: 31.01.2020

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 28.04.2014 und alle älteren Fassungen.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes bzw. die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Weichschaum, „Basotect® B“, „Basotect® G“, „Basotect® G+“ und „Basotect® UF“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist als Wand- und Deckenbekleidung zu verwenden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

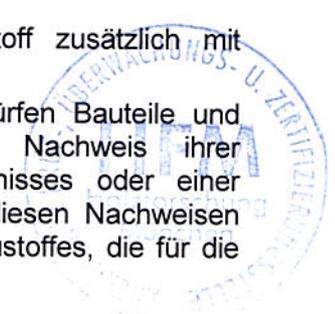
1.2.2 Der Weichschaum darf unverklebt auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech, sowie unverklebt aufgedoppelt auf sich selbst verwendet werden. Es dürfen nur gleiche Typen des Weichschaums aufeinander aufgedoppelt werden.

1.2.3 Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Zu anderen als den genannten Materialien muss ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

1.2.4 Die Eignung des Baustoffs für einen bauaufsichtlich geforderten Schall- und Wärmeschutz ist nicht nachgewiesen.

1.2.5 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffes, die für die



Einreihung des Bauteils in eine Feuerwiderstandsklasse einzuhalten sind, sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mindestdicken).

1.2.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe lt. Titelblatt, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

1.2.8 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller hat erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Weichschaumplatten mit glatter oder strukturierter Oberfläche aus Melaminharz müssen ≥ 5 mm dick sein.

Die Rohdichte von Basotect®B muss 7,5 +/-2 kg/m³ betragen.

Die Rohdichte von Basotect®G muss 9 +/-1 kg/m³ betragen.

Die Rohdichte von Basotect®G+ muss 9 +/-1,5 kg/m³ betragen.

Die Rohdichte von Basotect®UF muss 7 +/-3 kg/m³ betragen.

Die Farbe von Basotect®B muss weiß sein.

Die Farbe von Basotect®G muss hellgrau sein.

Die Farbe von Basotect®G+ muss sehr hell hellgrau sein.

Die Farbe von Basotect®UF muss dunkelgrau sein.

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde auf Grundlage folgender Berichte erteilt:

Name der Prüfstelle	Antragsteller	Bericht Nr.	Berichtsdatum
HFM TU München	BASF SE	B15004	15.1.2015

Zusätzlich liegen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Überwachungsprüfberichte der HFM-TUM aus den Materialien zweier Herstellwerke zugrunde.



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung entfällt

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (obere Stelle im "Ü")
 - Prüfzeugnisnummer **P-HFM 024200** (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname Basotect B[®], Basotect G[®], Basotect G+[®] bzw. Basotect UF[®]
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102- B1)"

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 3. erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das Übereinstimmungsnachweisverfahren lt. Bauregelliste ist "ÜZ" (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) einzuhalten.

Im einzelnen sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen:

- Eingangskontrolle der Vorprodukte
- Rezepturkontrolle bei der Produktion: mind. je Produktionstag
- Feststellung von Maßhaltigkeit, Dichte usw. mind. je Produktionstag
- regelmäßige Brandprüfungen im Kleinbrenner oder Brandschacht

Die genannte Liste der Kontrollen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr müssen ggf. weitere Kontrollen durchgeführt werden, falls dies für die sichere Einhaltung der geforderten Eigenschaften des Produktes angezeigt ist.



Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung zuständigen Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die anerkannte Überwachungsstelle kann ggf. eigenverantwortlich die Häufigkeit auf mind. 1mal jährlich verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Entwurf und Bemessung

entfällt

5 Bestimmungen für die Ausführung

Der Weichschaum darf im Innenbereich unverklebt auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech, sowie unverklebt aufgedoppelt auf sich selbst verwendet werden. Es dürfen nur gleiche Typen des Weichschaums aufeinander aufgedoppelt werden.

Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Deshalb muss zu anderen als den in 6.1 genannten Materialien ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

Außenanwendung ist nicht zulässig.

Der Baustoff darf nicht verklebt (außer vorgenannter Fall) und nicht beschichtet werden. Die Verwendung von Anstrichen, Kaschierungen, anderen Klebern oder ähnlichem bedarf eines eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises oder der Erweiterung dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bau-technik vom 1.4.1997 veröffentlicht.



6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
entfällt

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt/Wstr.,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 01.08.2009 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.

München, den 26.01.2015


Dipl.-Ing. Univ. R. Ehrlenspiel
Der Leiter der Prüfstelle



BASF SE
G - PM/PM - D219
67056 Ludwigshafen
GERMANY

Eurofins Product Testing A/S
Smedeskovvej 38
8464 Galten
Denmark

voc@eurofins.com
www.eurofins.com/voc-testing

Datum
17 Juni 2015

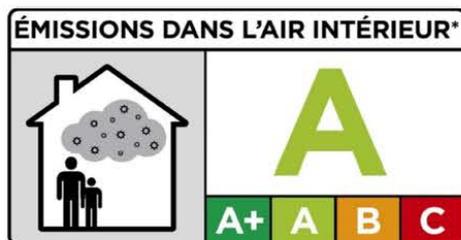
Prüfbericht der VOC-Emissionen

1. Probeinformation

Identifikation der Probe	Basotect G+ Dicke 500mm
Produkttyp	Insulation
Charge Nr.	435
Produktionsdatum	25.10.2013
Empfangsdatum der Probe	17.01.2014
Emissionsprüfung (Anfang - Ende)	23.01.2014 - 20.02.2014

2. Klassifizierung nach der französischen VOC-Verordnung

Die Empfehlung für die Klassifizierung wird auf Grund der Französischen Verordnung für die Kennzeichnung von Bauprodukten oder Wandverkleidungen, Bodenbelägen, Farben und Lacken in Bezug auf die Emissionen von flüchtigen Schadstoffen, wie am 25. März 2011 (décret DEVL1101903D) und am 13. Mai 2011 (arrêté DEVL1104875A) veröffentlicht, gegeben. Für detaillierte Information, bitte lesen Sie: www.eurofins.com/france-voc



*Information sur le niveau d'émission de substances volatiles dans l'air intérieur, présentant un risque de toxicité par inhalation, sur une échelle de classe allant de A+ (très faibles émissions) à C (fortes émissions).

Das Produkt wurde in eine VOC-Emissionsklasse eingestuft ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prüfergebnisses. Entsprechend dem französischen Erlass Nr. 2011-321 vom 23. März 2011 liegt die korrekte Angabe der VOC-Emissionsklasse in der alleinigen Verantwortung der juristischen oder natürlichen Person, die das Produkt auf dem französischen Markt in Verkehr bringt

3. Prüfmethode

Methode	Analyse-technik	Parameter	Bestimmungs-grenze	Unsicherheit	
ISO 16000 Abschnitte -3, -6, -9, -11	GC/MS	VOC	2 µg/m ³	22% (RSD)	
Interne Methoden Nummer: 9810, 9811, 9812, 2808B, 8400	HPLC/UV	Flüchtige Aldehyde	3 µg/m ³	Um = 2 x RSD = 45 %	
Prüfkammerparameter					
Kammervolume, L	119	Temperatur, °C	23±1	Relative Feuchtigkeit, %	50±3
Luftwechselrate, 1/h	0,5	Flächenbeladung, m ² /m ³	0,4		
Prüfbedingungen: Die Probe wurde während der ganzen Prüfungsdauer von 28 Tage in der Prüfkammer gelagert.					
Probenpräparation					
Die Kanten und die Rückseite wurden mit Aluminiumfolie bedeckt					

4. Ergebnisse

	Konzentration nach 28 Tagen $\mu\text{g}/\text{m}^3$	C	B	A	A+
TVOC	< 2	>2000	<2000	<1500	<1000
Formaldehyd	19	>120	<120	<60	<10
Acetaldehyd	< 3	>400	<400	<300	<200
Toluol	< 2	>600	<600	<450	<300
Tetrachlorethylen	< 2	>500	<500	<350	<250
Ethylbenzol	< 2	>1500	<1500	<1000	<750
Xylol	< 2	>400	<400	<300	<200
Styrol	< 2	>500	<500	<350	<250
2-Butoxyethanol	< 2	>2000	<2000	<1500	<1000
1,2,4-Trimethylbenzol	< 2	>2000	<2000	<1500	<1000
1,4-Dichlorobenzol	< 2	>120	<120	<90	<60

< unterhalb
> oberhalb



Maria Pelle
Chemiker